

Stiftung
der
Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG

Satzung

**Satzung
der
Stiftung der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG**

PRÄAMBEL:

DIE STIFTUNG DER VOLKSBANK BRUHRAIN-KRAICH-HARDT EG IST EINE INITIATIVE DER VOLKSBANK BRUHRAIN-KRAICH-HARDT EG. SIE IST EINE GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG FÜR BÜRGER IM GESCHÄFTSGEBIET DER VOLKSBANK BRUHRAIN-KRAICH-HARDT EG, - NACHFOLGEND „REGION BRUHRAIN-KRAICH-HARDT“ GENANNT - DAS SICH AUF FOLGENDE ORTSCHAFTEN ERSTRECKT: OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN, PHILIPPSBURG, RHEINSHEIM, NEUDORF, WAGHÄUSEL, WIESENTAL, KIRRLACH, FORST, UBSTADT-WEIHER, STETTFELD, ZEUTERN, ODENHEIM, TIEFENBACH, EICHELBERG UND KRONAU. IM RAHMEN DES SATZUNGSZWECKS WILL SIE GESELLSCHAFTLICHE VORHABEN FÖRDERN, DIE IM INTERESSE DER REGION UND IHRER BÜRGER LIEGEN, SOWEIT STAATLICHE MITTEL DAFÜR NICHT ZUR VERFÜGUNG STEHEN.

Zugleich möchte die Stiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Stiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Oberhausen-Rheinhausen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;

die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen ein;

Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;

die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern;

- b. die Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe;
c. die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und des Nachwuchssports;
d. die Förderung karitativer (mildtätiger) und kirchlicher Zwecke;
e. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
f. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
g. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
h. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
i. die Förderung des Tierschutzes;
j. die Förderung der Kriminalprävention sowie
k. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,

in der Region Bruhrain-Kraich-Hardt.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Mitwirkung (z. B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen;
b. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports;
c. die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
d. die finanzielle Förderung von Sportvereinen soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
e. die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
f. die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.

3. Die genannten Förderungen sollen der Bevölkerung in der Region Bruhrain-Kraich-Hardt zugute kommen.
4. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungswerte zu verwirklichen.
5. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind möglich.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
2. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

1. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
2. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

3. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000 EUR kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen solange gesondert auszuweisen, bis der vom Zustifter benannte Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
4. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a) den Stiftungsvorstand,
 - b) das Stiftungskuratorium.
2. Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zur Region Bruhrain-Kraich-Hardt aufweisen.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens 3 Personen.
2. Geborene Mitglieder sind das jeweilige vorsitzende Mitglied und 1 weiteres Mitglied des Vorstandes der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG.
3. Ein eventuell weiteres Vorstandsmitglied wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen, auch mehrmalige, sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch den Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
4. Die Amtszeiten der geborenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes enden spätestens mit dem Wegfall der Organstellung bei der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG. Die Amtszeit des weiteren Vorstandsmitgliedes endet grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres. In Einzelfällen kann die Altersgrenze mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums überschritten werden.
5. Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
6. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG.

8. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
9. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
4. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
5. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
6. Der Vorstand kann die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die gewissenhafte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel;
- b) die Vergabe der Stiftungsmittel nach Stellungnahme des Stiftungskuratoriums;
- c) die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans;
- d) die Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 11 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus 6 bis höchstens 10 Personen.
2. Geborene Mitglieder sind das jeweilige vorsitzende Mitglied und 5 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG.
3. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
4. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
5. Die Amtszeiten der geborenen Mitglieder des Stiftungskuratoriums enden spätestens mit dem Wegfall der Organstellungen bei der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG. Die Amtszeiten der weiteren Kuratoriumsmitglieder enden grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres. In Einzelfällen kann die Altersgrenze mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums überschritten werden.
6. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden.
7. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.
8. Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist das jeweilige vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sowie ein schriftführendes Mitglied.
9. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

1. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
3. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
5. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Bestellung von Prüfern für den erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- c) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- d) Entlastung des Stiftungsvorstandes.
- e) Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Vergabe der Stiftungsmittel gemäß § 10 der Satzung.

§ 14

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und diese innerhalb von 6 Monaten bei der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 15

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Organs beschließen.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium mit jeweils einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft, vor Auflösung der Stiftung bezüglich der künftigen Verwendung des Vermögens die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsaufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 19. Januar 2005

Der Vorstand

.....
Burger

.....
Weick

.....
Hauk

.....
Hoffmann

.....
Notheis